

Titel der Drucksache:

Verfahren Mehrbedarf an Sachkosten in der Jugendhilfe

Drucksache

1816/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.10.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stellungnahme der Stadtverwaltung auf die Drucksache 1724/22 wird beschrieben, dass es in den Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Erfurter Tagespflegepersonen die Regelung gibt, dass, sollten die festgelegten Pauschalen für Sachkosten nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken, ein Mehrbedarf angezeigt und nach Prüfung eine angemessene Erstattung gezahlt werden kann. In anderen Bereichen der Jugendhilfe, zum Beispiel im Bereich der Kinder- und Jugendförderung oder der Familienförderung, erhalten die Träger ebenfalls eine Pauschale für Sachkosten. Davon müssen u.a. die Verbrauchskosten für Strom und Heizung gezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche konkreten Möglichkeiten basierend auf welchen Grundlagen existieren jeweils für die Träger aus allen Bereichen der Jugendhilfe, um einen Mehraufwand bei den Sach-, Energie- und Heizkosten anzuzeigen und gegebenenfalls erstattet zu bekommen?
2. Wie oft und aus welchen Bereichen der Jugendhilfe wurden in den letzten fünf Jahren Mehrbedarfe bei den Sachkosten bei der Stadtverwaltung angezeigt und wie oft wurden die bisherigen Anträge positiv oder negativ beschieden?
3. Wie gestaltet sich das verwaltungstechnische Verfahren, wenn ein Mehraufwand bei den Sachkosten von einem Träger angezeigt wird, und ist dieses Verfahren den Trägern bekannt?

Anlagenverzeichnis

11.10.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift